

Entwurf

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom, mit der die Weinbauverordnung geändert wird

Auf Grund des § 3 Abs. 7 des Weinbaugesetzes 2001, LGBl. Nr. 61/2002, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 46/2014, wird verordnet:

Die Weinbauverordnung, LGBl. Nr. 25/2003, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 22/2016, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Z 1 wird nach dem Wort „Roesler“ das Wort „Rosenmuskateller“ eingefügt.

2. In § 1 Abs. 1 Z 2 werden nach den Wörtern „Arkadia (Nastya)“ das Wort „Aromera“, nach dem Wort „Bacchus“ das Wort „Barbera“, nach dem Wort „Bianca“ die Wörter „Blaufränkisch Signum RT“, „Blaufränkisch Solis RT“ und „Blaufränkisch Stella RT“, nach dem Wort „Bronner“ die Wörter „Bouvier Stella RT“, nach den Wörtern „Cabernet Jura“ die Wörter „Cabernet Stella RT“, nach den Wörtern „Harslevelü (Lindenblättriger)“ das Wort „Helios“, nach dem Wort „Kadarka“ das Wort „Katharina“, nach den Wörtern „Königliche Esther“ die Wörter „Lakemont“, „Laurent Stella RT“ und „Lidi“, nach dem Wort „Medina“ die Wörter „Merlot Stella RT“, nach dem Wort „Ripatella“ die Wörter „Romulus“ „Sauvignon Signum RT“, nach dem Wort „Siegerrebe“ die Wörter „Sirius“ und „Solaris“, nach dem Wort „Terez“ die Wörter „Vanessa“, „Veltliner Signum RT“ und „Veltliner Stella RT“ und nach dem Wort „Viognier“ die Wörter „Welschriesling Stella RT“, „Zweigelt Signum RT“, „Zweigelt Solis RT“ und „Zweigelt Stella RT“ eingefügt. Gleichzeitig entfällt das Wort „Rosenmuskateller“.

3. Dem § 4 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(3) § 1 Abs. 1 Z 2 in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. xx/xxxx tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Für die Landesregierung:
Die Landesrätin:

Vorblatt

Problem:

Der Weinbau ist im Burgenland zu einem wesentlichen Wirtschaftszweig geworden, der auch überaus große, positive Einflüsse auf den Tourismus im Burgenland hat. Immer wieder gibt es daher, auch um den sich verändernden Klimaeinflüssen gerecht zu werden, und um den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu senken, Anfragen, das Verzeichnis der empfohlenen aber auch zugelassenen Sorten zu erweitern.

Lösung:

Mit der vorgeschlagenen Änderung der Weinbauverordnung werden nunmehr die Sorten „Blaufränkisch Signum RT“, „Blaufränkisch Solis RT“, „Blaufränkisch Stella RT“, „Bouvier Stella RT“, „Cabernet Stella RT“, „Laurent Stella RT“, „Merlot Stella RT“, „Sauvignon Signum RT“, „Veltliner Signum RT“, „Veltliner Stella RT“, „Welschriesling Stella RT“, „Zweigelt Signum RT“, „Zweigelt Solis RT“ und „Zweigelt Stella RT“ in das Verzeichnis der zugelassenen Sorten aufgenommen. Diese neuen Sorten sollen wirtschaftlicher in der Produktion sein, weil auf Grund der erhöhten Pilzwiderstandsfähigkeit weniger Pflanzenschutzmittel zur Anwendung kommen sollen und dadurch auch die Arbeitsintensität verringert wird. Bei Vergleichsverkostungen mit Qualitätsweinrebsorten konnten ähnliche Ergebnisse erzielt werden

Für alle angeführten Sorten wurden auch Nachweise vorgelegt, dass diese nach dem Rebenverkehrsgesetz, BGBl. Nr. 418/1996 in der Fassung des Gesetzes, BGBl. I Nr. 58/2017, zur Anerkennung zugelassen wurden und in das Rebsortenverzeichnis eingetragen werden.

Weiters werden auch die Sorten „Aromera“, „Barbera“, „Helios“, „Sirius“ und „Solaris“ als Keltertraubensorten aufgenommen, die eine erhöhte Pilzwiderstandsfähigkeit aufweisen. Als Tafeltraubensorten werden zur Bedienung des regionalen Marktes die Sorten „Katharina“, „Lakemont“, „Lidi“, „Romulus“ und „Vanessa“ aufgenommen, die ebenfalls eine erhöhte Pilzwiderstandsfähigkeit aufweisen

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die geplanten Änderungen ergibt sich für das Land kein finanzieller Mehrbedarf.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Rechtsvorschriften der Europäischen Union werden nicht berührt.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Mit den neuen Züchtungen soll nunmehr ein verminderter Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erforderlich sein, da diese Sorten resistenter gegen Pilzkrankheiten sein sollen.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Diese Verordnung hat keine Auswirkungen, die zwischen Frauen und Männern unterscheiden.

Erläuterungen

Allgemeines

Gemäß § 3 Abs. 6 Weinbaugesetz 2001, LGBl. Nr. 61/2002 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 46/2014, dürfen in Ertragsweingärten nur klassifizierte Rebsorten ausgepflanzt werden. Die Landesregierung hat gemäß Abs. 7 mit Verordnung die Rebsorten (Keltertrauben und Tafeltrauben) zu klassifizieren, die geeignet sind, hochwertiges Traubenmaterial hervorzubringen.

Mit der Aufnahme der neuen Sorten als zugelassene Sorten wird das Verzeichnis der zugelassenen Sorten um 14 interspezifische, pilzwiderstandsfähige Sorten, die einen geringeren Pflanzenschutzmitteleinsatz erwarten lassen, erweitert. Durch die Aufnahme in die Weinbauverordnung dürfen diese auch im Burgenland ausgepflanzt werden. Zusätzlich zu diesen Sorten werden noch die Sorten „Aromera“, „Barbera“, „Helios“, „Sirius“ und „Solaris“ als Keltertraubensorten sowie die Tafeltraubensorten „Katharina“, „Lakemont“, „Lidi“, „Romulus“ und „Vanessa“ aufgenommen.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1 Z 1):

Nachdem die Sorte „Rosenmuskateller“ in die Rebsortenverordnung 2018, BGBl. II Nr. 184/2018, aufgenommen wurde, ist die gegenständliche Sorte von den zugelassenen Sorten zu den empfohlenen roten Rebsorten zu übertragen.

Zu Z 2 (§ 1 Abs. 1 Z 2):

Die Rebsorten „Blaufränkisch Signum RT“, „Blaufränkisch Solis RT“, „Blaufränkisch Stella RT“, „Bouvier Stella RT“, „Cabernet Stella RT“, „Laurent Stella RT“, „Merlot Stella RT“, „Sauvignon Signum RT“, „Veltliner Signum RT“, „Veltliner Stella RT“, „Welschriesling Stella RT“, „Zweigelt Signum RT“, „Zweigelt Solis RT“ und „Zweigelt Stella RT“ werden in alphabetischer Reihenfolge in das Verzeichnis aufgenommen. Die interspezifischen und pilzwiderstandsfähigen Sorten wurden von der Höheren Bundeslehranstalt und Bundesamt für Wein- und Obstbau für die Weinbereitung anerkannt und gemäß § 4 Rebenverkehrsgesetz 1996 idGF zugelassen. Eine analytische und sensorische Prüfung im Bundesamt für Weinbau in Eisenstadt hat keine analytischen Abweichungen zu Edelrebsorten (Direkträgerfarbstoffe) ergeben und zu einer positiven sensorischen Beurteilung durch zwei Kostkommissare geführt. Daher werden diese Sorten in die Verordnung aufgenommen.

Z 2 (§ 4 Abs. 4):

Inkrafttretensbestimmung.